Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Am Sägewerk (G 159)" - Satzung G 159-VS

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 14.09.2023
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz
über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplanentwurfes "Am Sägewerk (G 159)"; Satzung G 159-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung G 159-VS beschlossen:

§ 1
Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 29.11.2023 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Am Sägewerk (G 159)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich in der Gemarkung Gonsenheim Flur 7 und 8 südlich der Straße "Am Sägewerk", ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Am Sägewerk (G 159)" identisch und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße "Am Sägewerk",
- im Osten durch das bestehende Feuchtgebiet in der Neugewann (Flur 8, Flst. 483/1),
- im Süden durch eine um ca. 180 m versetzte Linie parallel zur Straße "Am Sägewerk",
- im Westen durch die Gleisanlagen der Bahnstrecke Mainz-Alzey.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 1000 . Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

CAD - Planelemente

Planteil	Dateiname	Stand
Plan, Legende, Layout	Satzung G 159 VS.dwg	01.02.2024
Digitale Stadtgrundkarte	SGK G 159.dwg	14.09.2023
Satzungstext	3-030.3a.docx	30.01.2024

Verfahren	Genehmigung	
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB		
2. Ausgefertigt		
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m § 10 Abs. 3 BauGB		
4. Beschluss des Bebauungsplan- und Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB		
5. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB		
6. Ausgefertigt		
7. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m§ § 10 Abs. 3 BauGB		
8. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB		
9. Ausgefertigt		
10. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m§ § 10 Abs. 3 BauGB		

Bearbeiter/in	Groh		
	Aventarius		
Zeichner/in	Gerter		
Abteilungsleiter	Rosenkranz		
Amtsleiter	Strobach		
Mainz		Ausgefertigt, Mainz	
Beigeordnete		Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre Satzung G 159-VS

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Am Sägewerk (G 159)"

Landeshauptstadt Mainz